

Taxliste

gültig ab 1. Januar 2022

Zimmerpreise Föhrenhaus und Rigiblick

2-er Zimmer	pro Tag	CHF 165.--
1-er Zimmer	pro Tag	CHF 205.--

Zimmerpreise Haus „In den Gärten“

2-er Zimmer	pro Tag	CHF 180.--
1-er Zimmer	pro Tag	CHF 230.--

Die Zimmerpreise enthalten die Hotelleriepauschale für Unterkunft, Reinigung, Verpflegung, Waschen der Privatwäsche.

Eigenanteil an den Pflegekosten

Gesetzlich vorgegebener Pflegekostenanteil (RAI – RUG Einstufung)

RAI Stufe 1	pro Tag	CHF 7.20
RAI Stufe 2 – 12	pro Tag	CHF 23.00

Betreuungszuschlag

Für nicht KVG pflichtige Leistungen wird ein Betreuungszuschlag verrechnet

	pro Tag	CHF 66.--
--	---------	-----------

Persönliche Auslagen

- Telefongesprächsgebühren, Porti, Coiffeur, Fusspflege, Toilettenartikel, à la carte Getränke
- Persönliche Anschaffungen
- Transportkosten
- Zeitliche Aufwendungen für Begleitungen des Bewohners (CHF 60.-- pro Stunde)
- Taschengeldauslagen und Kleiderbeschaffungen (nach vorheriger Absprache)
Bei den Taschengeldausgaben werden bei Bezügen ab CHF 20.-- die Belege aufbewahrt.
- Kosten bei Sachbeschädigung
- Bei Verlust von persönlichen Wertgegenständen / Bargeld / Hilfsmittel / Kleidung wird keine Haftung übernommen
- Näharbeiten von Privatwäsche werden extern vergeben an «Couture la Monica» in Bubikon, Preis nach Aufwand
- Die chemische Reinigung wird durch die «Textilpflege Stäfa» gemacht, die Preise sind auf der Homepage «www.textilpflege-staefa.ch» aufgeführt

Rechnungsstellung

Der Zimmerpreis, Eigenanteil Pflegekosten, der Betreuungszuschlag und die persönlichen Auslagen werden dem Bewohner monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Eine erste Mahnung erfolgt ab dem 31. Tag vom Faktura Datum.

Pflege­taxe gemäss RAI / RUG Einstufung und Nebenleistungen der Krankenversicherer

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird nach dem RAI-RUG System ermittelt. In den einzelnen RUG Stufen werden nur die Pflegeleistungen erhoben (Teilpauschale). Die Nebenleistungen der Krankenversicherer, wie Arztkosten, Medikamente, Therapien, Materialaufwand (Injektionen, Wundversorgung, Inkontinenzprodukte, etc.), werden separat erfasst.

Die Pflege­taxe, Arztkosten, und sonstige Nebenleistungen werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Beitrag der Gemeinden an den Pflegekosten

Mit dem Pflegegesetz gültig per 1.1.2011 werden die Pflegekosten auf drei Kostenträger, die Krankenversicherung (RAI / RUG Einstufung), die pflegebedürftige Person (Eigenanteil an den Pflegekosten) und die öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde) aufgeteilt. Die Wohnsitzgemeinde leistet mit einem gesetzlich geregelten Beitrag somit die Restfinanzierung der Pflegekosten. Die Höhe des Gemeindebeitrages ist abhängig von der RAI / RUG Einstufung.

Die Rechnung wird direkt vom Leistungserbringer (Heim) an die zuständige Gemeinde gestellt.

Urlaube und Spitalaufenthalte

Bei Spitalaufhalten und Urlauben

- erfolgt eine Reduktion von CHF 20.-- pro Tag (Taxe Hotellerie)
- entfallen die Pflege­taxen gemäss RAI Einstufung
- entfällt der Eigenanteil Pflegekosten
- entfällt der Betreuungszuschlag

Finanzierung des Heimaufenthaltes

Reichen AHV/IV (1. Säule) und BVG (2. Säule) nicht aus, die Heimkosten zu decken, müssen im Allgemeinen vom Privatvermögen Beiträge an die Finanzierung beigesteuert werden. Ist auch das bis zu gewissen Freigrenzen aufgebraucht, können Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beantragt werden. Hierzu besteht ein rechtlicher Anspruch. Bei länger dauernder Pflegebedürftigkeit kann eine Hilflosenentschädigung geltend gemacht werden, diese wird direkt dem Bewohner ausbezahlt und dient zur Deckung der Kosten. In allen Fällen haben Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zur Deckung des Pflegeaufwandes.

Auskünfte und Beratung

Für weitere Auskünfte und zur Beratung steht Ihnen die Patientenadministration unter der Telefonnummer 044 929 87 07 gerne zur Verfügung.

Die Taxliste ist Bestandteil des Pensionsvertrages.